

und Gerichtshaber die Dorfschäfer und Gemeinheitsvorsteher, als welche dieserwegen responsable seyn sollen, nun und dann ad Protocollum zu vernehmen, und am Ende künftigen Monats Julii, wie weit aber nach der Endte, die Begebscherung fortgesetzet werden, am Ende künftigen Monats Octobris ihren ausführlichen Bericht an unsern Hochfürstl. geheimen Rath zu erstatten; oder zu gewähren, daß solcher gleich im Anfang des darauf folgenden Monats August, und respectivè Novembr., von ihnen, auf ihre Kosten abgeholt werden solle. Damit aber diese so nöthige Begebscherung von Jahren zu Jahren fortgesetzet werden möge, sollen Beamte und Gerichtshaber schuldig seyn, dasjenige, was ihnen für dieses Jahr aufgetragen worden, auch in Zukunft alljährlich zu beobachten, und darab alljährlich, um vorgedachte bestimmte Zeit, an unsern Hochfürstlichen geheimen Rath ihren Bericht zu erstatten. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Kanzley-Zugsiegels. Geben auf unserm Residenzschlos Neuhaus den zoten May 1767.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)

LVII.

L VII. Edict das Abzugs - Recht betreffend von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem zu Abstellung des in denen Rechten so gehäfigen und bisher beybehaltenen Abzugs - oder Abschluß-Rechts mit Sr. Königlich Großbritannischen Majestät Georg den III. als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg Gnaden und Liebden Wir unter Einversteh- und Bewilligung unsers Ehrwürdigen Domkapituls die reciproque Convention getroffen nachstehenden Inhalts:

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Erzschahmeister und Churfürst &c. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und unsere Nachkommen an der Regierung unserer Chur- und überiger gesamten deutschen Lan-

Landen, daß Wir in Landes - Fürst väterlicher mildeste
Rücksicht derer mannigfaltigen Beschwerden, welche mit dem
von denen um- und wegziehenden Landes-Eingesessenen, auch
in Erbschafts- und anderen Fällen bisher geforderten Ab-
schöß oder Abzugs-Gesle verknüpft sind, mit des Bischofs
und Fürsten zu Paderborn Wilhelm Anton Liebden un-
ter Zustimmung Dero Domkapituls zu Paderborn uns
dahin vereinbart haben, sohanes Abzugs-Recht zwischen
unseren beyderseitigen gesamten deutschen Landen gänzlich ab-
zustellen, und aufzuheben; Thuen und verabreden solches
auch hiermit dergestalt und also, daß Wir von unseren sämt-
lichen Landes-Unterthanen, welche in die Hochstifts- Pader-
bornische Lande mit wesentlicher Wohnung, und mit ihren
Gütern sich begeben, auch von denen Unterthanen erwähnten
Hochstifts, welche in unseren Landen Erbschaften, Braut-
schak-Gelder, Aussteuer, und dergleichen zu erheben haben,
und solche in mehrgedachte Paderbornische Lande bringen,
und transportiren, keine Nachsteuer, Abschöß - Schend- oder
Abzugs-Gelder, wie die Namen haben, fordern, und be-
treiben, sondern vielmehr denen Um- und Wegziehenden Un-
terthanen einen freien ohngehinderten Abzug angedeihen, auch
denen Paderbornischen Unterthanen die ihnen aus unseren
Landen anheim fallende, oder sonst zukommende Erbschaften,

Do-

Donationes, Brautschäze, Aussteuer, und dergleichen, Nach-
steuer- und Abschöß frei verabsolgen lassen wollen: Wir
versprechen dabenebst, daß diese reciproque Aufhebung vor-
erwähnter Rechte sich nicht nur ausdrücklich auf Emigrations-
Erbschaft und andere vorermachte, sondern auch auf alle
sonstige Fälle sich erstrecken solle, in welchen entweder dem
Herkommen nach, oder per modum retorsionis die Erlegung
dergleichen Gelder, unter welchen Namen es geschehen mag,
oder zu geschehen pflegt, gebräuchlich gewesen, oder gebräuchlich ist.
Urkundlich des hierunter gedruckten geheimen Kanzley - Insiegels.
Gegeben Hannover den 22ten Decembris 1767.

(L.S.)

Ad Mandatum Augustissimi & Potentissimi Regis & Electoris
Speciale

Münchhausen, Diele, Hale, v. Hardenberg, v. Lenthe.

Wehner:

So haben Wir der Nothdurft zu seyn ermessen, solches zu jeder-
männiglichen Nachricht und Verhaltung durch offenen Druck hie-
mit bekannt machen zu lassen. Urkundlich unsers Hochfürstlichen
Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Kanzley - Insiegels.
Geben auf unserm Hochfürstlichen Residenzschloß Neuhaus den
29ten Januarii 1768.

Wilhelm Anton, mppriä.

(L.S.)

Dritter Theil.

U n

LVIII.